

Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde: Gemeinde Trollenhagen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO-38-BO-2020-440		
Federführend: Fachbereich Bau und Ordnung	Status: öffentlich Datum: 10.01.2020 Verfasser: Anke Beier		
Beschluss der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Havel/Obere Tollense"			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	26.02.2020	Gemeindevertretung der Gemeinde Trollenhagen	

Sachverhalt:

Die Gemeinde Trollenhagen ist gemäß § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) gesetzliches Mitglied des Verbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ und hat an den Verband Verbandsbeiträge zu zahlen.

Die Gemeinde hat diese Beiträge auf die Eigentümer der jeweiligen Grundstücke umzulegen. Dazu ist eine entsprechende Gebührensatzung zu erstellen; Grundlage dafür ist eine Kalkulation, die regelmäßig anzupassen ist, damit Kostenüber- bzw. -unterdeckungen ausgeglichen werden. Es wurde nunmehr der gesetzlich vorgeschriebene Ausgleich von Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckung gemäß § 6 Absatz 2 d des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) vorgenommen. Bei der Berechnung wurde der Kalkulationszeitraum 2016 bis 2019 herangezogen. In diesem Zeitraum wurde bei der Gemeinde Trollenhagen insgesamt eine Kostenunterdeckung i. H. v. 6.594,51 € festgestellt. Auf den Wasser- und Bodenverband „Obere Havel/Obere Tollense“ entfällt ein Betrag i. H. v. 443,44 €. Um die vorgenannte Kostenüberdeckung auszugleichen, wurde die Gebühr zur Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes neu kalkuliert. Damit der neue Gebührensatz zur Anwendung kommen kann und die Ausgaben der Beiträge decken zu können, ist eine Neufassung und Beschlussfassung der o. g. Satzung erforderlich.

Mitwirkungsverbot: (bitte löschen, wenn nicht benötigt)

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist <<Mitglied des Gremiums>> von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Trollenhagen beschließt die Satzung der Gemeinde Trollenhagen über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ in der vorliegenden Fassung.

Die Kalkulation hat zur Beschlussfassung vorgelegen und wurde durch die Gemeindevertretung gebilligt.

Finanzielle Auswirkungen:

x	Ja	
	Nein	(Bitte nachfolgenden Inhalt löschen)

I. Gesamtkosten der Maßnahme : 7,90€

II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: 22.600

Ergebnishaushalt

Produkt: 55203

Bezeichnung: an Zweckverbände

Sachkonto: 5254400

Finanzhaushalt/Investitionsprogramm

Investitionsprojekt:

Bezeichnung:

- Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung
- Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr **nicht** zur Verfügung und müssen **außer-/überplanmäßig** bereitgestellt werden (Ausführungen zur der Deckung sind der Begründung zu entnehmen).

III. Auswirkung auf die mittelfristige Finanzplanung:

- Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen
- Gesamtkosten von _____ € beziehen sich auf die Jahre
- Folgekosten in Höhe von _____ €

Anlagen:

-Satzung der Gemeinde Trollenhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“

-Gebührenkalkulation

Gemeinde

Trollenhagen

Gebührenkalkulation

zur

Umlage der Beiträge des
Wasser- und Bodenverbandes
„Obere Havel/Obere Tollense“

(Ausgleich der Kostenüber- bzw. -unterdeckung)

Amt Neverin
FB Bau und Ordnung

13.01.2020

A) Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen

1. Ermittlung einer Kostenüber- bzw. -unterdeckung

Kalkulationszeitraum: 4 Jahre (ab Haushaltsjahr 2016)

Haus- halts- jahr	Einnahmen					Ausgaben	Differenz
	geplante Einnahmen	Einzahlungen (Stand 31.12. des jeweiligen Jahres)	Kassen- überschuss oder -rest	Verwaltungs- gebühren	bereinigte Einnahme	Gesamtbeitrag der Gemeinde an WBV	Einnahmen- Ausgaben (-) Unterdeckung (+) Überdeckung
2016	19.239,16 €	19.838,61 €	599,45 €	1.155,44 €	18.083,72 €	18.265,04 €	-181,32 €
2017	20.880,15 €	29.245,32 €	8.365,17 €	1.176,56 €	19.703,59 €	20.068,31 €	-364,72 €
2018	18.978,45 €	23.726,63 €	4.748,18 €	1.167,76 €	17.810,69 €	20.007,24 €	-2.196,55 €
2019	21.821,65 €	22.026,16 €	204,51 €	1.202,96 €	20.618,69 €	24.470,61 €	-3.851,92 €
Ergebnis:							-6.594,51 €

Für die Gemeinde wurde eine Kostenunterdeckung ermittelt, die nach § 6 Abs. 2 d KAG M-V innerhalb von 5 Jahren nach Ende des Kalkulationszeitraumes auszugleichen ist.

2. Verhältnis der Kostenunterdeckung zwischen den zwei Wasser- und Bodenverbänden

In der Gemeinde Trollenhagen sind zwei Wasser- und Bodenverbände vorhanden, was eine getrennte Gebührenerhebung erforderlich macht. Die gesamte Kostenunterdeckung muss daher ins Verhältnis zu den Gesamtkosten gesetzt werden.

Haushalts- jahr	Beitrag lt. Beitragsbescheid	
	WBV „Untere Tollense/ Mittlere Peene“	WBV „Obere Havel/ Obere Tollense“
2016	18.261,71 €	3,33 €
2017	18.253,27 €	1.815,04 €
2018	18.207,46 €	1.799,78 €
2019	22.520,24 €	1.950,37 €
Ergebnis:	77.242,68 €	5.568,52 €

Verhältnisermittlung:

100% =	82.811,20 €
Anteil in %	
-WBV "UT/MP"	93,28
-WBV "OH/OT"	6,72

Verhältnis Kostenunterdeckung:

WBV „UT/MP“	-6.151,07 €
WBV „OH/OT“	-443,44 €

3. Ausgleich der Kostenunterdeckung

Der Ausgleich der Kostenunterdeckung erfolgt im Haushaltsjahr 2020, indem der Einnahmefehlbetrag mit dem Gesamtbeitrag des Wasser- und Bodenverbandes addiert wird.

Gesamtbeitrag für das Jahr 2020:	7,90 €	(= vorl. Beitragserhebung ab 2020)
+ Betrag der Kostenunterdeckung:	443,44 €	
<u>= Umlagebeitrag im Jahr 2020:</u>	451,34 €	(= bereinigter Umlage-Beitrag f. 2020)

B) Ermittlung des Gebührensatzes

- Die Kalkulation erfolgt auf der Grundlage der Gesamtkosten der Gemarkungen der Gemeinde Trollenhagen im Zuständigkeitsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“.

2. Ausgangsdaten der Kalkulation

Grundlage:	Beitragsbescheid v. 15.03.2019 u. vorl. Mitteilung über Beitrag ab 2020
- Gesamtbeitrag:	7,90 €
- bereinigter Umlage-Beitrag als Kalkulationsgrundlage:	451,34 €
- Gesamtfläche:	2.014.852 m ²
- Fläche dingliche Mitglieder:	189.123 m ²
- tatsächliche Umlagefläche als Kalkulationsgrundlage:	1.825.729 m²

3. Umlage des Gesamtbeitrages (bereinigter Umlage-Beitrag)

Die Refinanzierung des Gesamtbeitrages (bereinigten Umlage-Beitrages) erfolgt durch Umlegung auf die tatsächliche Umlagefläche der Gemeinde.

Dabei werden alle BAL-Flächen, d.h. Flurstücke mit der Nutzungsart „Gebäude- u. Freiflächen“ sowie „Gärten“ (in der Gemeinde sind das 7* Flurstücke) bis zu einer Größe von einschließlich 1.000 m² mit einer Mindestgebühr von 3,50 € pro Flurstück berechnet:

$$7 \text{ Flurstücke} \times 3,50 \text{ €} = 24,50 \text{ €}$$

Jeder weitere angefangene Quadratmeter, der über die Nutzungsgröße von 1.000 m² steigt, sowie alle ALG-Flächen, d.h. Flurstücke die nicht unter die o.g. Nutzungsarten fallen (das sind z.B. Betriebsflächen, Erholungsflächen, Verkehrsflächen, Landwirtschaftsflächen, Waldflächen, Wasserflächen und Flächen anderer Nutzung), werden mit einem Quadratmeterpreis berechnet.

Der Quadratmeterpreis errechnet sich wie folgt:

1.)	451,34 €	(bereinigter Umlage-Beitrag)
-	24,50 €	(Summe aus Mindestgebührenberechnung)
=	<u>426,84 €</u>	(Restlicher Umlagebeitrag)
2.)	1.825.729 m ²	(tatsächliche Umlagefläche)
-	5.968 m ²	(Fläche, die mit der Mindestgebühr bereits berechnet wurde)
=	<u>1.819.761 m²</u>	(Restliche Umlagefläche)

Quadratmeterpreis:

	426,84 €	(Restlicher Umlagebeitrag aus 1.)
:	1.819.761 m ²	(Restliche Umlagefläche aus 2.)
=	<u>0,000234558 €/m²</u>	

* die Werte sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen

BAL-Flächenaufstellung (Ermittlung der Mindestgebühr und deren Flächen)

Ifd.Nr.	ALKIS-Daten				BAL Flächenermittlung		
	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamte Fläche in m ²	davon BAL-Fläche in m ²	davon Flächen bis 1.000 m ²	davon Flächen über 1.000m ²
1	Trollenhagen	3	57/1	562	562	562	0
2			62/1	1.071	1.071	1.000	71
3			63/1	5.785	5.785	1.000	4.785
4			64	3.144	3.144	1.000	2.144
5			66/1	406	406	406	0
6			66/2	4.152	4.152	1.000	3.152
7		6	1/5	47.047	47.047	1.000	46.047

S u m m e n		
Fläche in m ²	Fläche bis 1.000 m ²	Fläche über 1.000 m ²
62.167	5.968	56.199

**Satzung der Gemeinde Trollenhagen über die Erhebung von Gebühren zur
Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes
„Obere Havel/Obere Tollense“**

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) in der derzeit gültigen Fassung, des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 458) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Trollenhagen vom _____ folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Trollenhagen ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“, der entsprechend § 63 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669) in der derzeit gültigen Fassung die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft der Gemeinde auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (2) Die Gemeinde hat dem Verband „Obere Havel/Obere Tollense“ auf Grund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

**§ 2
Gebührengegenstand**

- (1) Die von der Gemeinde nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Absatz 1 bis 4 des KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke oder Teilen von grundsteuerpflichtigen Grundstücken im Gebiet der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Verbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Flurstück. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 2 ist die Gemeinde bevorteilt.
- (2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absatz 2 nach Größe der Grundstücke oder Teilen von Grundstücken. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen. Änderungen zu Eigentums-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnissen sind dem Amt Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin innerhalb von 4 Wochen, nach Eintritt derselben, mitzuteilen.
- (2) Die Gebühr wird nach dem Verbandsbeitrag des Wasser- und Bodenverbandes festgesetzt.
Es gilt folgende Berechnungsgrundlage:
 - a) Jedes Flurstück mit der Nutzungsart „Gebäude- und Freiflächen“ sowie „Gärten“ (BAL-Flächen) bis zu einer Größe von einschließlich 1.000 m² wird mit einer Mindestgebühr von 3,50 € berechnet.
 - b) Für jeden weiteren angefangenen Quadratmeter, der über die Nutzungsgröße von 1.000 m² steigt, sowie alle Flurstücke mit der Nutzungsart, die nicht unter die vorher genannten Flurstücke fallen, das sind z.B. Betriebsflächen, Erholungsflächen, Verkehrsflächen, Landwirtschaftsflächen, Waldflächen, Wasserflächen und Flächen anderer Nutzung (ALG-Flächen), werden mit einem Quadratmeterpreis von 0,000234558 € berechnet.Die Gebührenkalkulation ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Absatz 3 zutrifft.
- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres, für das gesamte Jahr. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember fällig.

Kleinbeträge bis zu 50,00 € sind am 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres fällig.
Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht.

Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Absatz 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlage verändert hat oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 17 des KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Satz 3, des § 4 Absatz 4 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € (fünftausend) geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Trollenhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ vom 22.09.2016 außer Kraft.

Trollenhagen, den _____

P. Enthaler
Bürgermeister

Siegel

Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsfrist.

Der Bürgermeister erhält die Ermächtigung, diese Satzung nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, öffentlich bekannt zu machen.

Anlage zur Satzung der Gemeinde Trollenhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) „Obere Havel/Obere Tollense“

Gebührenkalkulation zu § 3 Absatz 2 dieser Satzung

1. Die Kalkulation erfolgt auf der Grundlage der Gesamtkosten für die im Einzugsbereich des Verbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ liegenden Flurstücke* der Gemeinde Trollenhagen.

2. Ausgangsdaten der Kalkulation

Grundlage:	Beitragsbescheid vom 15.03.2019 u. vorl. Mitteilung über den Beitrag ab 2020
- Gesamtbeitrag:	7,90 €
- bereinigter Umlage-Beitrag als Kalkulationsgrundlage:	451,34 €
- Gesamtfläche:	2.014.852 m ²
- Fläche dingliche Mitglieder:	189.123 m ²
- tatsächliche Umlagefläche als Kalkulationsgrundlage:	1.825.729 m²

3. Umlage des bereinigten Umlage-Beitrages

Die Refinanzierung des Gesamtbeitrages erfolgt durch Umlegung auf die tatsächliche Umlagefläche der Gemeinde.

Dabei werden alle BAL-Flächen, d.h. Flurstücke im Sinne dieser Satzung mit der Nutzungsart „Gebäude- u. Freiflächen“ sowie „Gärten“ (in der Gemeinde sind das 7* Flurstücke) bis zu einer Größe von einschließlich 1.000 m² mit einer Mindestgebühr von 3,50 € berechnet:

$$7 \text{ Flurstücke} \times 3,50 \text{ €} = 24,50 \text{ €}$$

Jeder weitere angefangene Quadratmeter, der über die Nutzungsgröße von 1.000 m² steigt, sowie alle ALG-Flächen, d.h. Flurstücke die nicht unter die o.g. Nutzungsarten fallen (das sind z.B. Betriebsflächen, Erholungsflächen, Verkehrsflächen, Landwirtschaftsflächen, Waldflächen, Wasserflächen und Flächen anderer Nutzung), werden mit einem Quadratmeterpreis berechnet.

Der Quadratmeterpreis errechnet sich wie folgt:

1.)	451,34 €	(bereinigter Umlage-Beitrag)
-	24,50 €	(Summe aus Mindestgebührenberechnung)
=	<u>426,84 €</u>	(Restlicher Umlagebeitrag)

2.)	1.825.729 m ²	(tatsächliche Umlagefläche*)
-	5.968 m ²	(Fläche, die mit der Mindestgebühr bereits berechnet wurde)
=	<u>1.819.761 m²</u>	(Restliche Umlagefläche)

Quadratmeterpreis:

	426,84 €	(Restlicher Umlagebeitrag aus 1.)
:	<u>1.819.761 m²</u>	(Restliche Umlagefläche aus 2.)
=	<u><u>0,000224558 €/m²</u></u>	

* Eine detaillierte Auflistung der Flurstücke liegt im Amt Neverin, FB Bau und Ordnung, Dorfstraße 36, 17039 Neverin vor.